



Evang. Kirchgemeinde
Alterswilen-Hugelshofen

Richtlinien über kirchliche Dienstleistungen und deren Entschädigung in der Evangelischen Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen

Fassung vom 13. Februar 2018

Richtlinien über kirchliche Dienstleistungen und deren Entschädigung in der Evangelischen Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen

Gestützt auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau und der Gemeindeordnung erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen die folgenden Richtlinien über kirchliche Dienstleistungen und deren Entschädigung.

I. Einleitung und Begriffe

§1 Diese Richtlinien dienen der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarrer oder der Pfarrerin und den kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirchgemeinde Alterswilen-Hugelshofen - im folgenden Kirchgemeinde genannt - als Leitlinie.

Zweck

II. Allgemeine Bestimmungen

§2 Das Fotografieren in unseren Kirchen ist grundsätzlich während der Gottesdienste verboten. Der Wunsch bei speziellen Anlässen (Taufe und Hochzeit) ein paar Erinnerungen in Bildern zu haben wird anerkannt. Deshalb kann von obiger Regelung unter folgenden Bedingungen abgewichen werden.

Fotografieren

- a) Das Fotografieren bei Taufen muss mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin abgesprochen werden.
- b) An Traugottesdiensten ist während des Einzuges und Auszuges des Traupaars, während des Ringwechsels nach dem Ja-Wort und bei musikalischen Einlagen das Fotografieren erlaubt.
- c) Videoaufnahmen in der Kirche sind nur von der Empore aus gestattet.
- d) Grundsätzlich ist während den Gottesdiensten ohne Blitzlicht zu arbeiten.

III. Taufe

§3 Taufen sollen grundsätzlich in der Wohngemeinde stattfinden. In Ausnahmefällen können Kinder von Familien mit familiärem Bezug zu unserer Kirchgemeinde in unseren Kirchen getauft werden.

*Taufe von
auswärtigen
Kindern*

IV. Kindergottesdienst (Sonntagsschule)

§4 Der Kindergottesdienst kann von Kindern ab dem 4. Geburtstag besucht werden. Der Besuch des Kindergottesdienstes endet normalerweise mit dem Eintritt in den Jugendgottesdienst.

Alter

§5 Der Kindergottesdienst steht allen Kindern kostenlos offen, unabhängig von der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche.

Kosten

V. Unterricht und Jugendgottesdienst

§6 Der Unterricht erfolgt von der 4. Primarklasse bis zur 2. Sekundarklasse entsprechend dem Konzept Kirche, Kind und Jugend.

*Umfang des
Unterrichtes*

§7 Der Unterricht steht allen Kindern kostenlos offen, unabhängig von der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche.

Kosten

§8 Von der 4. Primarklasse bis zur 2. Sekundarklasse ist der Jugendgottesdienst zu besuchen.

*Umfang des
Jugendgottesdienst*

§9 Pro Tag wird maximal ein Anlass angerechnet. Nebst dem Jugendgottesdienst werden auch andere Anlässe (andere Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen) angerechnet.

Anrechenbarkeit

§10 ¹ Der Nachweis über den Besuch der Jugendgottesdienste erfolgt über die Abgabe von Kontrollzetteln.

Kontrolle

² Der Kontrollzettel muss beim Besuch des Jugendgottesdienstes abgegeben werden.

³ Beim Besuch von Anlässen ausserhalb unserer Gemeinde, muss der Kontrollzettel durch den jeweiligen Pfarrer, Mesmer oder den Eltern unterschrieben werden.

§11 Bei Problemen wird wie folgt vorgegangen:

Problemfälle

1. Gespräch mit Kind und Eltern durch Pfarrer oder Katechetin.
2. Gespräch mit Eltern durch Ressortverantwortlichen der Vorsteherschaft.
3. Schriftliche Mitteilung über die Konsequenzen.
4. Vollzug entsprechender Massnahmen.

VI. Konfirmation

§12 Die Konfirmation findet am Sonntag vor Auffahrt in der Kirche Alterswilen/Hugelshofen statt. Eine allfällige zweite Konfirmationsfeier findet an Auffahrt in der Kirche Alterswilen oder Hugelshofen statt.

*Termin
und Ort*

§13 ¹ Um zur Konfirmation zugelassen zu werden, müssen folgende Gottesdienst- und Unterrichtsstunden besucht werden:

*Zulassung zur
Konfirmation*

1. Während 4 Jahren müssen pro Jahr 12 Gottesdienste besucht werden. Fehlende Gottesdienste sind nachzuholen.
2. Während 5 Jahren muss der Unterricht besucht werden.
3. Der Konfirmandenunterricht muss besucht werden.

² Falls die Voraussetzungen für die Konfirmation nicht erfüllt werden, hat die Behörde zum gegebenen Zeitpunkt einen Beschluss zu fassen, ob der Jugendliche zur Konfirmation zugelassen wird. Der Entscheid ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

³ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Konfirmation um ein Jahr verschoben werden. Die fehlenden Veranstaltungen sind nachzuholen. Bei besonderen Situationen und in Härtefällen kann die Behörde einen abweichenden Beschluss fassen.

§14 ¹ Auf Antrag können die Konfirmanden und Konfirmandinnen von Bättershausen in der Evangelischen Kirchgemeinde Kreuzlingen konfirmiert werden. Dazu besuchen sie die Jugendgottesdienste und den Konfirmandenunterricht in Kreuzlingen. Allfällige Kosten sind durch die Eltern der Konfirmanden selber zu tragen.

*KonfirmandInnen
von Bättershausen*

² Der Beschluss wird der Familie schriftlich bestätigt und der Evangelischen Kirchgemeinde Kreuzlingen schriftlich mitgeteilt.

VII. Trauungen

§15 ¹ Grundsätzlich ist die Trauung in einer der beiden Kirchen in Alterswilen oder Hugelshofen durchzuführen und der Termin frühzeitig in Absprache mit dem Gemeindepfarrer festzulegen.

Ort der Trauung

² Der Traugottesdienst soll klar als kirchliche Handlung im Sinn eines öffentlichen Gottesdienstes erkennbar sein. Die Kirchgemeinde versucht den Wünschen der Traupaare so weit wie möglich entgegenzukommen. Kann ein Wunsch nicht erfüllt werden, so besteht kein Anspruch auf die geforderte Leistung resp. auf eine Übernahme der dadurch verursachten Kosten.

§16 Für alle Nichtmitglieder unserer Kirchgemeinde besteht kein Anspruch auf eine Trauung durch den Gemeindepfarrer. Der Gemeindepfarrer kann solche Trauungen durchführen. Allfällige Entschädigungen sind direkt zwischen Pfarrer und Traupaar abzusprechen.

Trauungen von Nichtmitgliedern

§17 ¹ Für alle Nichtmitglieder unserer Kirchgemeinde wird eine pauschale Benützungsgebühr für die Kirchenbenützung erhoben. Darin sind die Kosten für den Mesmer und die Kirchenreinigung enthalten. Der Mesmer und das Reinigungspersonal werden dafür Ende Jahr durch die Kirchgemeinde entschädigt.

Entschädigungen

² Für katholische Einwohner der politischen Gemeinde Kemmental wird keine Gebühr für die Kirchenbenützung verlangt.

VIII. Abdankungen

§18 Für jede Abdankung wird die Kirche zur Verfügung gestellt. Es werden keine Benützungsgebühren erhoben.

Kirchenbenützung

§19 Mitglieder der evangelischen Landeskirche die länger in unserer Gemeinde gewohnt haben oder mit familiärem Bezug zu unserer Kirchgemeinde werden gleich wie Gemeindeglieder behandelt.

Auswärtige mit Bezug zur Gemeinde

IX. Gebäudenutzungen

§20 Folgende Gebäude und Räumlichkeiten stehen in der Kirchgemeinde zur Verfügung:

*Gebäude
der Kirchgemeinde*

1. Kirche Alterswilen (inkl. Turmzimmer)
2. Kirche Hugelshofen
3. Kirchgemeindehaus

*Vorrang von
kirchlichen
Gruppen*

Genauere Informationen, siehe Tariftabelle Gebäudenutzung

§21 Die Gebäude sind dazu da, das kirchliche Leben zu fördern. Veranstaltungen der Kirchgemeinde und kirchlicher Gruppen haben darum vor anderen Belegungen den Vorrang.

*Nutzung durch
andere Gruppen*

§22 ¹ Die Räumlichkeiten können auch nicht-kirchlichen Gruppen und Organisationen überlassen werden, sofern deren Aktivitäten nicht den Anliegen des christlichen Glaubens widersprechen.

² Vereinen, Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter und öffentlichen Körperschaften (politische Gemeinde und Schulgemeinden) werden die Räumlichkeiten gratis zur Verfügung gestellt.

Vorbildcharakter

³ Private Anlässe sind speziell zu genehmigen und es wird eine Entschädigung verlangt.

§23 ¹ Jeder Benutzer hat auf den Vorbildcharakter eines kirchlichen Gebäudes und die Gefühle von Gottesdienst- und Friedhofbesucher Rücksicht zu nehmen.

Mobiliar

² In sämtlichen Räumen ist das Rauchen verboten. Es wird erwartet, dass Alkohol mit Zurückhaltung konsumiert wird.

§24 Teile des Mobiliars und des Geschirrs können nur nach Absprache mit dem Gebäudeverantwortlichen nach auswärts geliehen werden.

§25 ¹ Das Sekretariat führt Buch über die Benützung der kirchlichen Gebäude (Belegungsplan). Es verweist Gesuchsteller für private Anlässe an die Kirchenvorsteherschaft (Ressort Gebäude) weiter, welche den Anlass zu genehmigen hat.

*Reservation/
Belegung*

² Der Ressortverantwortliche Gebäude entscheidet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Präsidenten, über das Gesuch.

§26 Die Kirchenpflege stellt bei entschädigungspflichtigen Belegungen Rechnung aufgrund der Reservation.

Entschädigung

X. Entschädigungen

§27 Die Vorsteherschaft wird über pauschale Beträge pro Funktion, pro Sitzung und pro Protokoll entschädigt. Jährlich wird ein gemeinsamer Ausflug durchgeführt, dessen Kosten durch die Kirchgemeinde übernommen werden.

Vorsteherschaft

§28 Eine jährliche Grossreinigung der Kirchen wird nach Aufwand im Stundenlohn entschädigt. Auch spezielle Anlässe werden separat im Stundenlohn entschädigt.

§29 Die Leiterinnen des Kindergottesdienstes werden pro Sonntag entschädigt.

*Sonntagschul-
helferInnen*

§30 Die KatechetInnen werden entsprechend den Richtlinien des Kirchenrates entschädigt.

KatechetInnen

XI. Schlussbestimmungen

§31 Diese Richtlinien werden wie folgt verteilt :

Verteiler

- allen Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft
- Homepage evang. Kirchgemeinde Kemmental
- allen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Archiv

§32 Diese Richtlinien wurden von der Kirchenvorsteherschaft am 13.02.2018 genehmigt und ersetzen alle früheren Beschlüsse und Entscheide der Kirchenvorsteherschaft.

Genehmigung

Tariftabelle für Gebäudenutzung

Kirchgemeindehaus

Saal

Ganzer Tag	100
Halber Tag	60
Abendveranstaltung	50

Saal und Küche (Geschirr)

Ganzer Tag	140
Halber Tag	100
Abendveranstaltung	80

Gruppenraum UG

Ganzer Tag	70
Halber Tag	40
Halber Tag/Woche (Jahr)	600

JuHu

Raum EG (Kaffistübli)

Ganzer Tag	60
Halber Tag	40

Saal 1. OG

Ganzer Tag	80
Halber Tag	50
Halber Tag/Woche (Jahr)	800

Zimmer West 1. OG

Ganzer Tag	60
Halber Tag	40

Zusätzlich für Küche/Geschirr

Ganzer / Halber Tag 40

Kirche Alterswilen und Kirche Hugelshofen

Pauschale für Kirchennutzung 500

Davon für Mesmer 100

Davon für Reinigung 150

Leistungen

		Nichtmitglieder der evang. Landeskirche, welche in unserer Gemeinde wohnhaft sind.		Mitglieder der evang. Landeskirche, die länger in unserer Gemeinde gewohnt haben oder mit familiärem Bezug in unsere Gemeinde (Eltern oder Geschwister)	Mitglieder der evang. Landeskirche ohne Bezug zu unserer Gemeinde.
		Angehörige anderer christlichen Religionen	Konfessionslose oder Angehörige anderer Religionen		
Taufe	Angebot Kosten Gemeindepfarrer		nein	(ja) aber eher abraten ohne Kostenfolge ja	nein
Kindergottesdienst	Angebot Kosten		ja ohne Kostenfolge		
Unterricht	Angebot Kosten Gemeindepfarrer / Katechetin	ja ohne Kostenfolge ja	ja ohne Kostenfolge ja		
Konfirmation	Angebot Kosten			nein	nein
Trauung	Angebot (Kirche) Kosten Gemeindepfarrer	ja mit Kostenfolge ohne	ja mit Kostenfolge ohne	ja mit Kostenfolge ohne	ja mit Kostenfolge ohne
Abdankung	Angebot (Kirche) Kosten Gemeindepfarrer	ja ohne Kostenfolge ohne	ja ohne Kostenfolge ohne	ja ohne Kostenfolge ja	